



Editorial.....	2
Offene Videoüberwachung – Verwertungsverbot.....	3
Erstellung und Veröffentlichung von Bildern im Verein	3
Verhalten bei Auskunftsverlangen	4
Weiteres Unternehmen erhält C5-Testat für Cloud Computing.....	4
Kein Löschungsanspruch nach DS-GVO ohne umfassende Interessenabwägung.....	5
Leitfaden zur Datenschutz- Grundverordnung.....	5
Standard-Datenschutzmodell: Erste "SDM"-Bausteine veröffentlicht.....	6
Arbeitsgemeinschaft (ARGE) betrieblicher Datenschutz	6
EuGH entscheidet zur Diskriminierung wegen der Religion	7
Datenschutzkonforme Unternehmenskommunikation	7
Facebook stellt Vereinbarung für Fanpages zur Verfügung ..	8
DS-GVO/BDSG im Überblick	8
EuGH: Anonymisierung von Gerichtsurteilen.....	9
Textausgabe der DS-GVO mit Zuordnung des neuen BDSG	9



Editorial

Es sind schon ein paar Monate ins Land gezogen seitdem die DS-GVO Wirksamkeit erlangt hat. Da kann man schon mal einen Blick zurückwerfen und ein kurzes Resümee ziehen. Das erste **Fazit** der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sieht wie folgt aus: Die Anzahl der Beschwerden ist seit dem 25. Mai 2018 enorm gestiegen, aber wir schaffen das.

Ab dem 25. Mai 2018 war es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde nicht mehr möglich, der Beschwerdebearbeitung angemessen nachzugehen, weil die Telefone keine Ruhe gaben, so die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in ihrer ersten Bilanz. Deshalb habe die Behörde für zwei Monate eine zentrale DS-GVO-Telefon-Hotline für Ratsuchende eingerichtet.

In den Monaten Mai bis Juli 2018 seien 111 Vorfälle im Sinne von Datenpannen gemeldet worden, wohingegen wir im gleichen Vorjahreszeitraum lediglich 12 Meldungen verzeichnet worden waren. Seit dem 25. Mai 2018 bis dato seien mehr als 7.000 Unternehmen ihrer Pflicht zur Meldung ihres Datenschutzbeauftragten nachgekommen.

Auch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) zieht ein **Resümee** hinsichtlich des Online-Portals zur Meldung der Datenschutzbeauftragten. Das BayLDA habe mit etwas Verzögerung sein Online-Portal zur Mitteilung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten freigeschaltet. Innerhalb von 40 Tagen sei die Zahl von 10.000 Datenschutzbeauftragten überschritten gewesen.

Schlagzeilen der letzten Monate, wie "**Behörden verzweifeln am neuen Datenschutz**", "**Neue Regeln überlasten Datenschutz-Behörden**", dürften daher etwas übertrieben gewesen sein. Die Aufsichtsbehörden gehen ihrer Arbeit nach. Das Arbeitsaufkommen ist gestiegen. Punkt. Wie viel neue Arbeit die Aufsichtsbehörden zudem damit haben, die teilweise entstandenen Irritationen wieder auszuräumen und wie viel Aufklärungsarbeit diese – in Form von Orientierungshilfen, Kurzpapieren, FAQs und Veranstaltungen leisten –, kann man nicht nur erraten, sondern auch **nachlesen**.

Verwunderlich ist, dass so manch einer **fast enttäuscht** zu sein scheint, dass die Aufsichtsbehörden in der Zeit eines nicht getan haben, womit anscheinend gerechnet wurde: die große Bußgeldkeule geschwungen.

Ihr Levent Ferik

Offene Videoüberwachung – Verwertungsverbot

Die Speicherung von Bildsequenzen aus einer rechtmäßigen offenen Videoüberwachung, die vorsätzliche Handlungen eines Arbeitnehmers zulasten des Eigentums des Arbeitgebers zeigen, wird nicht durch bloßen Zeitablauf unverhältnismäßig, solange die Ahndung der Pflichtverletzung durch den Arbeitgeber arbeitsrechtlich möglich ist. Die Klägerin war in einem vormals von dem Beklagten betriebenen Tabak- und Zeitschriftenhandel mit angeschlossener Lottoannahmestelle tätig. Dort hatte der Beklagte eine offene Videoüberwachung installiert. Mit den Aufzeichnungen wollte er sein Eigentum vor Straftaten sowohl von Kunden als auch von eigenen Arbeitnehmern schützen. Nach dem Vortrag des Beklagten wurde im 3. Quartal 2016 ein Fehlbestand bei Tabakwaren festgestellt. Bei einer im August 2016 vorgenommenen Auswertung der Videoaufzeichnungen habe sich gezeigt, dass die Klägerin an zwei Tagen im Februar 2016 vereinahmte Gelder nicht in die Registrierkasse gelegt habe.

Der Beklagte kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis der Parteien außerordentlich fristlos. Die Vorinstanzen haben der dagegen gerichteten Kündigungsschutzklage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat gemeint, die Erkenntnisse aus den Videoaufzeichnungen unterlägen einem Verwertungsverbot. Der Beklagte hätte die Bildsequenzen unverzüglich, jedenfalls deutlich vor dem 1. August 2016 löschen

müssen. Auf die Revision des Beklagten hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts das Berufungsurteil hinsichtlich des Kündigungsschutzantrags aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Sollte es sich – was der Senat nach den bisherigen Feststellungen nicht beurteilen kann – um eine rechtmäßige offene Videoüberwachung gehandelt haben, wäre die Verarbeitung und Nutzung der einschlägigen Bildsequenzen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG a.F. zulässig gewesen und hätte dementsprechend nicht das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt.

Der Beklagte musste das Bildmaterial nicht sofort auswerten. Er durfte hiermit solange warten, bis er dafür einen berechtigten Anlass sah. Sollte die Videoüberwachung rechtmäßig erfolgt sein, stünden auch die Vorschriften der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung einer gerichtlichen Verwertung der erhobenen personenbezogenen Daten der Klägerin im weiteren Verfahren nicht entgegen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23. August 2018 – 2 AZR 133/18 – Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 20. Dezember 2017 – 2 Sa 192/17 –

Erstellung und Veröffentlichung von Bildern im Verein

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht setzt seine Bemühungen fort mit gezielten Informationen Ängste und Irritation in Zusammenhang mit der Anwendung der DS-GVO abzubauen. Bereits vor geraumer Zeit hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) erste Musterbeispiele (Handreichungen) für Vereine und kleine Unternehmen wie Handwerksbetriebe, Online-Shops und Arztpraxen herausgebracht. Mit der neu eingerichteten Telefonhotline unterstützt das BayLDA Vereine und Ehrenamtliche in Bayern bei der Umsetzung des neuen europäischen Datenschutzrechts. Seit dem 9. Juli 2018 können die Fragen rund um die DS-GVO gestellt werden. In regelmäßigen Abständen werden die meistgestellten Fragen mit den dazugehörigen Antworten dann unter der Rubrik "Häufig gefragt" veröffentlicht.

Nun hat das BayLDA eine weitere FAQ zum Thema zu der Frage "Was muss ein Verein im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffent-

lichung von Bildern beachten?" online gestellt. Darin werden u.a. folgende Themen behandelt:

- Erstellung und Veröffentlichung von Bildern zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken (Art. 38 BayDSG)
- Erstellung und Veröffentlichung von Bildern aus dem Vereinsleben (Veranstaltungen, Ehrungen, Vereinsfeiern) zu sonstigen Zwecken
- Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Bildern
- Vertrag (Satzung, Datenschutzordnung, Art. 6 Abs. 1b DS-GVO)
- Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO)
- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO)
- Informationspflicht

Quelle: Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht

Verhalten bei Auskunftsverlangen

Aus der Reihe: "Die Aufsichtsbehörde antwortet ..."

Frage des GDD Erfa-Kreises Würzburg:

Wenn ein Betroffener bei einer Firma Auskunft verlangt und diese zu einem Konzern gehört, ist dann die jeweilige rechtlich selbstständige Einheit verpflichtet, den Betroffenen darauf hinzuweisen, dass möglicherweise seine Daten auch bei anderen rechtlichen Einheiten der Gruppe gespeichert sein könnten? Es werden zwar keine Daten weitergegeben (es können also keine Empfänger genannt werden), in der Praxis ist aber den Betroffenen wohl oft nicht ganz klar, dass es mehrere rechtliche Einheiten gibt. Die Betroffenen googeln meist nach der Zentrale und richten ihre Auskunft an den dort benannten Mutterkonzern. Auf der einen Seite sind die Betroffenenrechte durch die EU-DS-GVO gestärkt, d.h. aufgrund des "überlegenen Wissens" könnte eine Informationspflicht bestehen, andererseits müssten die betroffenen Personen gerade aufgrund der umfassenden Transparenzpflichten in der Lage sein, ein "qualifiziertes Auskunftsverlangen" zu formulieren.

Antwort des BayLDA:

Die Auskunftspflicht nach Art. 15 DS-GVO betrifft zunächst nur den Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, also die angestellte Firma als juristische Person. Ausnahmen sind bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 19 und Art. 26 DS-GVO gegeben.

Allerdings soll der Verantwortliche der betroffenen Person nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Art. 15 bis 22 erleichtern, woraus auch hergeleitet werden kann, dass der Verantwortliche sein "überlegenes Wissen" über die Datenverarbeitung in dem Konzern der anfragenden betroffenen Person insoweit zukommen lassen muss, damit diese ihr Auskunftsrecht gegenüber Konzernunternehmen sach- und zielgerecht ausüben kann. Eine andere Verhaltensweise könnte als Verstoß gegen Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO bzw. unfaire Verfahrensweise im Sinne von Nr. 60 ErwGr. DS-GVO gewertet werden.

Weiteres Unternehmen erhält C5-Testat für Cloud Computing

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gibt bekannt, dass Wirtschaftsprüfer SAP, der Deutschen Telekom sowie CANCOM Pironet das sog. C5-Testat für deren jeweilige Cloud-Angebote erteilt haben. Damit haben bislang gleich drei deutsche Unternehmen das C5-Testat erhalten.

Im C5-Anforderungskatalog hat das BSI Anforderungen zusammengefasst, die Cloud-Anbieter unabhängig von Anwendungskontext erfüllen sollten, um ein Mindestmaß an Sicherheit ihrer Cloud-Dienste zu gewährleisten.

Seit Ende Juli verfügt die Unternehmensanwendung SAP S/4HANA Cloud über das Testat nach dem Cloud Computing Compliance Controls Catalogue (C5). Auch die Dienste der Open Telekom Cloud haben das C5-Testat erreicht. Des Weiteren wurden jetzt die Dienste Enter-

prise Hosting und Enterprise IaaS von CANCOM Pironet, einem Multi-Cloud-Anbieter aus dem deutschen Mittelstand, erfolgreich nach den C5-Vorgaben des BSI testiert.

Im C5-Katalog hat das BSI Anforderungen zusammengefasst, die Cloud-Anbieter unabhängig von Anwendungskontext erfüllen sollten, um ein Mindestmaß an Sicherheit ihrer Cloud-Dienste zu gewährleisten. Der C5-Katalog ist ein Standard, der prüfbare Anforderungen beinhaltet, aber nicht vorschreibt, durch welche Maßnahmen diese zu erfüllen sind. Der Anforderungskatalog steht auf der Webseite des BSI zum Download zur Verfügung.

Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Kein Löschungsanspruch nach DS-GVO ohne umfassende Interessenabwägung

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat entschieden, dass es Google nicht generell untersagt werden darf, ältere negative Presseberichte über eine Person in der Trefferliste anzuzeigen, selbst wenn diese Gesundheitsdaten enthalten. Es komme auch nach Inkrafttreten der DS-GVO darauf an, ob das Interesse des Betroffenen im Einzelfall schwerer wiegt als das Öffentlichkeitsinteresse. Das durch die DS-GVO anerkannte "Recht auf Vergessen" überwiegt entgegen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum früheren Recht nicht grundsätzlich das öffentliche Informationsinteresse.

Der Kläger war Geschäftsführer einer bekannten gemeinnützigen Organisation. Diese wies im Jahre 2011 ein erhebliches finanzielles Defizit auf. Kurz zuvor hatte der Kläger sich aus gesundheitlichen Gründen krankgemeldet. Die Presse berichtete wiederholt über die finanzielle Schieflage, teilweise unter namentlicher Nennung des Klägers sowie der Tatsache, dass er sich aus gesundheitlichen Gründen nicht im Dienst befinde. Die in den USA ansässige Beklagte betreibt die Suchmaschine "Google" (Google).

Der Kläger begehrt nunmehr von Google, es zu unterlassen, bei einer Suche nach seinem Vor- und Zunamen, fünf konkrete sog. URL bei den Suchergebnissen in Deutschland anzuzeigen, die zu entsprechenden Presseberichten führen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg.

Der Kläger könne sich im Ergebnis nicht auf einen Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DS-GVO berufen, meint das OLG. Das amerikanische Unternehmen Google müsse zwar die Vorgaben der DS-GVO einhalten, wenn Daten von Personen in der EU verarbeitet werden – der in Art. 17 DS-GVO geregelte Löschungsanspruch umfasse auch den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch – es bestehe aber kein Löschungsgrund nach Art. 17 DS-GVO.

Abzuwägen seien hier das klägerische Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Recht von Google und seinen Nutzern auf Kommunikationsfreiheit. Jedenfalls "noch" müsse hier das Anonymitätsinteresse des Klägers hinter das Interesse der Öffentlichkeit an der weiteren Zurverfügungstellung

der Berichte treten. Die verlinkten Artikel enthielten zwar teilweise sensible Daten des Klägers, soweit es sich um Gesundheitsdaten handele, jedoch auch deren Schutz gehe nur so weit, wie er "erforderlich" sei. Dabei sei zu beachten, dass Suchmaschinenbetreiber – wie Google – aufgrund ihrer besonderen Stellung erst dann handeln müssten, wenn sie durch "einen konkreten Hinweis Kenntnis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ... durch den Inhalt einer in der Ergebnisliste der Suchmaschine nachgewiesenen Internetseite erlangt haben". Zu einer präventiven Kontrolle sei Google nicht verpflichtet. An einer derartigen Rechtsverletzung fehle es hier. Die ursprüngliche Berichterstattung sei rechtmäßig gewesen. Es habe ein erhebliches öffentliches Interesse bestanden. Dies treffe auch auf die gesundheitsbezogenen Angaben des Klägers zu. Sie erklärten, aus welchen Gründen er zur Mitarbeit in der Krise nicht zur Verfügung gestanden habe.

Quelle: *OLG Frankfurt a.M.*

Anzeige

2. erweiterte Auflage

Lepperhoff/Muthlein

Leitfaden zur Datenschutz-Grundverordnung

Umsetzungshilfe für die betriebliche Praxis

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat ihre volle Wirkung entfaltet. In der Praxis bleiben viele Fragen offen, denn der europäische Gesetzgeber hat sich bei der Novellierung der Datenschutzrichtlinie von 1995 (95/46/EG) bewusst gegen eine graduelle Anpassung entschieden. Die vorliegende Umsetzungshilfe gibt Anwendern in Unternehmen und Beratung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt wichtige Praxishinweise:

- Entwicklung eines Sicherheitskonzepts
- Dokumentationspflichten
- Datenschutzfolgeabschätzung
- Praxistipps zum Umgang mit Betroffenenrechten

- Umsetzung in der HR-/Personalabteilung
 - Auftragsdatenverarbeitung
 - Umgang mit Informationspflichten bei der Datenerhebung
 - Besonderheiten bei Werbung, im Gesundheitswesen, bei Auskunfteien
 - Zusammenspiel zwischen DS-GVO und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz
- Checklisten, Infografiken und branchenspezifische Hinweise runden das Werk ab.

Weitere Informationen zum Titel und eine Bestellmöglichkeit erhalten Sie [hier](#). Seminarangebote und weitere Titel zum Thema "Datenschutz-Grundverordnung" finden Sie [hier](#).



DATAKONTEXT GmbH · Augustinusstraße 9d · 50226 Frechen · Tel.: 02234/98949-30 · Fax: 02234/98949-32
Internet: www.datakontext.com · E-Mail: tagungen@datakontext.com



Standard-Datenschutzmodell: Erste "SDM"-Bausteine veröffentlicht

Mit dem Standard-Datenschutzmodell (SDM) wird eine Methode bereitgestellt, mit der Verantwortliche und Aufsichtsbehörden bei der Entwicklung, bei der Datenschutzberatung und bei der Prüfung von Datenverarbeitungen beurteilen können, ob personenbezogene Daten datenschutzkonform verarbeitet werden. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat empfohlen, dieses Modell zur Erprobung anzuwenden. Die ersten Bausteine stehen zur Verfügung.

Im Handbuch zur Methodik des Standard-Datenschutzmodells wird auf einen Katalog mit technischen und organisatorischen Referenzmaßnahmen hingewiesen. Die DSK hat im April 2018 beschlossen, dass der in einzelne Bausteine gegliederte Katalog sukzessive zunächst von einzelnen Aufsichtsbehörden veröffentlicht und zum Test durch Anwender freigegeben werden sollen.

Zu diesem Zweck wurde eine Unterarbeitsgruppe "SDM-Bausteine" eingerichtet, an der die folgenden Datenschutzbehörden mitwirken: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Diese Arbeitsgruppe hat bislang die folgenden sieben Bausteine erarbeitet und nun veröffentlicht:

- Datenschutz-Management
- Planung/Spezifikation
- Dokumentation
- Protokollierung
- Trennung
- Löschen
- Aufbewahrung

Zu finden sind die Texte unter: <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell/>

Die Autorinnen und Autoren der Unterarbeitsgruppe weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Bausteine noch nicht in der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt sind. Sie empfehlen den Anwendern, ihre Erfahrungen bei der Erprobung der Bausteine den Datenschutzbehörden mitzuteilen und somit zur Weiterentwicklung von Methode und Maßnahmen beizutragen.

Das SDM-Methodik-Handbuch (V1.1, Erprobungsfassung) kann bezogen werden unter:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201804_ah_sdm.pdf

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/Erste-Bausteine-des-SDM%E2%80%9393Ma%C3%9Fnahmenkatalogs/>

Anzeige

Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) betrieblicher Datenschutz

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) betrieblicher Datenschutz für Ihren Erfolg!

Auszug aus der Tagesordnung:

- Datenschutzverletzungen: Melde- und Benachrichtigungspflichten in der Praxis
- Betriebsrat und Personalrat: Einbindung in das Datenschutzmanagement des Arbeitgebers
- Rechte betroffener Personen: Stolpersteine bei Auskunft, Löschen und anderen Rechten
- Drittlandtransfers: Von Standardverträgen und weltweiter Auftragsverarbeitung

Nutzen auch Sie die Chance und gestalten Sie die ARGE-Runde durch Ihre Praxisfragen mit. Profitieren auch Sie vom Fachwissen aus erster Hand, Lösungen aus der Praxis, Best-Practice-Beispielen in interaktiver Workshopatmosphäre.

Termin:

9.–10. Oktober 2018 in Bonn

Melden Sie sich jetzt an!

Weitere Infos finden Sie hier.



DATAKONTEXT GmbH · Augustinusstraße 9d · 50226 Frechen · Tel.: 02234/98949-30 · Fax: 02234/98949-32
Internet: www.datakontext.com · E-Mail: tagungen@datakontext.com



Facebook stellt Vereinbarung für Fanpages zur Verfügung

Kurz nachdem die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder ihren **Beschluss** zu den sog. Facebook Fanpages veröffentlicht hat, kam Facebook den dort postulierten Anforderungen teilweise nach.

Mit Urteil vom 5. Juni 2018 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Aktenzeichen C-201/16, entschieden, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Facebook-Fanpage-Betreiberinnen und Betreibern und Facebook besteht. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) hat in ihrer Entschlieung vom 6. Juni 2018 deutlich gemacht, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil für die gemeinsam Verantwortlichen – insbesondere für die Betreiberinnen und Betreiber einer Fanpage – ergeben. Bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit fordert die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unter anderem eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten, die klarstellt, wie die Pflichten aus der DS-GVO erfüllt werden.

Die DSK stellte fest, dass eine von Facebook noch im Juni 2018 angekündigte Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO (Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche) bislang nicht zur Verfügung gestellt worden sei. Auch Fanpage-Betreiberinnen und -Betreiber müssten sich ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung stellen. Ohne Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO sei der Betrieb einer Fanpage, wie sie derzeit von Facebook angeboten werde, rechtswidrig. Daher forderte die DSK, dass nun die Anforderungen des Datenschutzrechts beim Betrieb von Fanpages erfüllt werden. Dazu gehöre insbesondere, dass die gemeinsam Verantwortlichen Klarheit über die derzeitige Sachlage schaffen und den betroffenen

Personen (= Besucherinnen und Besucher der Fanpage) die erforderlichen Informationen bereitstellen. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit bedeute allerdings auch, dass Fanpage-Betreiberinnen und -Betreiber (unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder nicht öffentliche Verantwortliche handelt) die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und dies nachweisen können. Zudem könnten Betroffene ihre Rechte aus der DS-GVO bei und gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen (Art. 26 Abs. 3 DS-GVO).

Nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses hat Facebook ein Dokument mit dem den Titel **"Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen"** online gestellt. Obwohl Facebook nicht explizit darauf eingeht, ob diese Veröffentlichung als eine direkte Reaktion auf den Beschluss der DSK zu betrachten ist, ist nicht zu verkennen, dass Facebook mit diesem Dokument den Forderungen hinsichtlich einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach der Art. 26 DS-GVO entgegenkommt.

Anzeige

3.aktualisierte Auflage

Prof. Peter Gola, RA Andreas Jaspers,
RA Thomas Muthlein, Prof. Dr. Rolf Schwartmann

DS-GVO/BDSG im Überblick

Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bei der Anwendung in der Privatwirtschaft

Diese Praxishilfe bietet einen schnellen Einstieg in das Verständnis der DS-GVO und ihrem Zusammenwirken mit dem BDSG. Sie hilft relevante Fragestellungen zu erkennen, denen dann näher nachzugehen ist. Die Regelungen der DS-GVO sind in Themengebiete untergliedert. Diese werden in Sachzusammenhängen systematisch erläutert. Dabei werden auch die jeweils relevanten Bezüge zum BDSG verdeutlicht. Über die zahlreichen Infografiken erfassen Sie die wesentlichen Kernaussagen schnell.

Ihre Vorteile:

- von Experten zuverlässig analysiert und verständlich aufbereitet
- schneller Einstieg nach Sachgebieten in die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und die relevanten Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
- mit zahlreichen farbigen Infografiken und Organisationshilfen

Weitere Informationen zum Titel und eine Bestellmöglichkeit erhalten Sie **hier**.



DATAKONTEXT GmbH · Augustinusstraße 9d · 50226 Frechen · Tel.: 02234/98949-30 · Fax: 02234/98949-32
Internet: www.datakontext.com · E-Mail: tagungen@datakontext.com



EuGH: Anonymisierung von Gerichtsurteilen

Nachdem die neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) seit kurzem gilt und künftig die Datenschutzverordnung für die Organe der Europäischen Union in Kraft treten wird, hat der Gerichtshof beschlossen, den Schutz der Daten natürlicher Personen bei Veröffentlichungen zu Vorabentscheidungssachen zu verbessern.

Damit sowohl der Schutz der Daten von an Vorabentscheidungssachen beteiligten natürlichen Personen als auch die Information der Bürger und die Öffentlichkeit der Justiz gewährleistet werden, hat der Gerichtshof daher für alle ab 1. Juli 2018 anhängig gemachten Vorabentscheidungssachen entschieden, in allen seinen veröffentlichten Dokumenten den Namen der an der Rechtssache beteiligten natürlichen Personen durch Anfangsbuchstaben zu ersetzen. Ebenso werden alle ergänzenden Details, anhand deren die Betroffenen identifiziert werden können, weggelassen. Diese neuen Leitlinien werden für alle Veröffentlichungen im Rahmen der Bearbeitung der Rechtssache von ihrer Einreichung bis zu ihrem Abschluss (Mitteilungen im Amtsblatt, Schlussanträge, Urteile ...) sowie für die Rechtssachenbezeichnung gelten. Sie betreffen nicht juristische Personen, denen der Gerichtshof auf ausdrücklichen Antrag einer Partei – oder sofern die besonderen Umstände der Rechtssache es rechtfertigen – die Möglichkeit einer Ausnahme vorbehält.

Um die Zitierung und die Identifizierung der anonymisierten Rechtssachen zu erleichtern, wird jeder Rechtssache durch den Gerichtshof eine übliche Bezeichnung nach den folgenden Modalitäten zugeteilt:

- Wird die Rechtssache ausschließlich zwischen natürlichen Personen geführt, so wird die Rechtssachenbezeichnung aus zwei Anfangsbuchstaben bestehen, die für den Vor- und Nachnamen der Klägerpartei stehen, jedoch nicht mit dem tatsächlichen Vor- und Nachnamen dieser Partei übereinstimmen. Zur Verhinderung der

Häufung von Rechtssachen mit den gleichen Anfangsbuchstaben (und da die Zahl der möglichen Buchstabenkombinationen nicht unbegrenzt ist) wird der Gerichtshof diesen beiden Anfangsbuchstaben in Klammern ein Unterscheidungsmerkmal hinzufügen. Dieses zusätzliche Element kann sich auf den Namen einer juristischen Person, die – ohne im Rechtsstreit Partei zu sein – genannt wird oder von der Rechtssache betroffen ist oder auch auf den Gegenstand oder die Problematik des Rechtsstreits beziehen. Diese letztere Methode wurde beispielsweise im jüngsten Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juni 2018 in der Rechtssache C-451/16, MB (Geschlechtsumwandlung und Ruhestandsrente), angewandt.

- Zählen in der Rechtssache natürliche und juristische Personen zu den Parteien, so wird die Rechtssache den Namen einer der juristischen Personen als Bezeichnung führen. Handelt es sich jedoch um eine Behörde, die regelmäßig Parteistellung vor dem Gerichtshof hat (z.B. Finanzminister), wird der Rechtssachenbezeichnung ebenfalls ein Unterscheidungsmerkmal beigefügt werden. Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass die oben dargestellten Maßnahmen einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Veröffentlichungen des Gerichtshofs gewährleisten sollen. Sie betreffen weder die Art und Weise der Bearbeitung der Rechtssachen durch den Gerichtshof noch den üblichen Verfahrensablauf und insbesondere nicht die mündlichen Verhandlungen, die weiterhin nach den derzeitigen Modalitäten ablaufen werden.

Quelle: *EuGH*

Textausgabe der DS-GVO mit Zuordnung des neuen BDSG

Seit dem 25. Mai 2018 gilt sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ein neues Datenschutzrecht. Die überarbeitete Textausgabe der DS-GVO mit Zuordnung des neuen BDSG berücksichtigt die zwischenzeitlich vorgenommenen amtlichen Berichtigungen am Gesetzestext.

Die vorrangige Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzt, soweit der

Unionsgesetzgeber den EU-Mitgliedstaaten Regelungsspielräume belassen hat. Die vorliegende Praxishilfe stellt DS-GVO- und BDSG-Vorschriften im thematischen Zusammenhang dar. Die Text-Synopse wurde von Thomas Muthlein (GDD-Vorstand) erstellt.

GDD-Praxishilfe DS-GVO VI – Textausgabe DS-GVO mit Zuordnung des BDSG, Version 1.2, Stand August 2018.

**Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen?
Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter www.datakontext.com/newsletter**